

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

34. Ausgabe vom 3. September 2014

INHALT:

- ▼ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- ▼ Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung und Gemeinde Gilching, sowie auf gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching
- ▼ 1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

◆ Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Feldafing hat den Gewässer Ausbau des Starzelbaches sowie die Errichtung einer Furt und Tränke für Dammwild am Zufluss zum Egelsee auf Fl.-Nr. 1828, Gemarkung Traubing, Gemeinde Tutzing, nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3a, § 3c Sätze 1 und 3 i.V.m. Anlage 1 Ziffer 13.18.1 UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Nach § 3a Satz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Starnberg
Georg Scheitz, Stellvertretender Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Starnberg vom 01.08.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 2. Der Kinderhort ist geöffnet:

Montag mit Donnerstag	11.00 Uhr bis 17.30
Freitag	11.00 Uhr bis 17.00

während der Schulferien
Montag mit Freitag 7.30 Uhr bis 17.00

ausgenommen der Schließung nach Abs. 3
2. § 8 erhält folgende Fassung:
 - § 8 Abmeldung und Ausschluss



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de

Verantwortlich:
Georg Scheitz, Stellvertretender Landrat
Redaktion: Stefan Diebl

Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin: Donnerstag, 11.09.2014
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg



1. Ausschluss durch Träger:
Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es über 2 Wochen unentschuldig fehlt oder
 - b) erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 7 Nr. 1 nicht interessiert sind oder
 - c) es wiederholt in den Fällen des § 7 Nr. 2 nicht pünktlich abgeholt wird oder die Buchungszeiten nicht eingehalten werden oder
 - d) die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind oder
 - e) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Eltern nicht akzeptiert werden und kein Interesse der Eltern an einer Zusammenarbeit erkennbar ist.

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

2. Abmeldung:
 - a) Die Abmeldung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende.
 - b) Während der letzten zwei Monate des Kindergartenjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, außer bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Gemeindegebiet.
 - c) Bei Schuleintritt endet der Besuch automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.

3. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Starnberg, 27. August 2014

Stadt Starnberg - Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Gilching

- ◆ **Vollzug der Wassergesetze; Antrag der Gemeinde Gilching auf Festsetzung bzw. Änderung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung und Gemeinde Gilching, sowie auf gehobene Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gilching**

Das Landratsamt Starnberg führt gegenwärtig die wasserrechtlichen Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung bzw. Änderung

des Wasserschutzgebietes für den Brunnen V Gilching-Rottenried auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2278, Gemarkung Gilching, sowie für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Grundwasserförderung durch.

Nach Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die im Verfahren erhobenen Einwendungen gegen Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahme sowie die Stellungnahmen der Behörden hierzu mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Der **nichtöffentliche Erörterungstermin** findet am
Dienstag, dem 16.09.2014,
um 10:00 Uhr
im **Landratsamt Starnberg**
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg
Besprechungsraum Nr. 248a, 1. Stock

statt.

Gilching, 25.08.2014

Gemeinde Gilching
i. V. Martin Fink, Zweiter Bürgermeister

- ◆ **1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Römerstraße II“ für den Bereich der Fl.Nrn. 1365/2, 1365/3, 1366, 1366/22, 1366/105 und 1366/106, Gemarkung Gilching; Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Der Haupt- und Bauausschuss des Gemeinderates hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 o.g. Bebauungsplanteilaufhebung als Satzung beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 2 BauGB bedürfen Bebauungspläne (einschl. Teilaufhebungen), die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Die Bebauungsplanteilaufhebung liegt einschließlich Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Bauamt der Gemeinde Gilching,
Rudolf-Diesel-Straße 5/I. OG, Zimmer 3,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB tritt die Bebauungsplanteilaufhebung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) unbeachtlich, wenn sie im Falle:

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 · 82319 Starnberg



- einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- einer unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) und des Flächennutzungsplanes und/oder
- von nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorganges nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes (einschl. Teilaufhebungen) gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Gilching, 26.08.2014

Gemeinde Gilching
i. V. Martin Fink, Zweiter Bürgermeister

...app sofort!

MVV-ticketshop

STA Landratsamt Starnberg

MVV-ticketshop

landratsamt starnberg